3.

3.

Die Aufsichtsbezirke werden wie folgt festgelegt:

– Der Dienstbereich Westbayern umfasst den Regierungsbezirk Schwaben sowie aus dem Regierungsbezirk Oberbayern die Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen und Weilheim-Schongau.

– Der Dienstbereich Südbayern umfasst den Regierungsbezirk Oberbayern soweit nicht dem Dienstbereich Ostbayern oder Westbayern zugehörig.

– Der Dienstbereich Ostbayern umfasst die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz, aus dem Regierungsbezirk Oberbayern die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Freising, Erding sowie die Stadt Ingolstadt.

– Der Dienstbereich Nordbayern umfasst die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken.

3.1

[1]Dienstsitz des oder der Ministerialbeauftragten ist der Sitz der Schule, deren Leitung ihm bzw. ihr übertragen ist. [2]Die Bezeichnung der Ministerialbeauftragten lautet:

„Der/Die Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in .....“ (Angabe des Dienstbereichs).

[3]Es bestehen folgende Dienstsitze:

Westbayern

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Neusäß

Landrat-Dr.-Frey-Straße 12

86356 Neusäß

Tel.: 0821 31023800

Fax: 0821 31028904

E-Mail: mbsued.fosbos@lra-a.bayern.de

Südbayern

Staatliche Fachoberschule Haar

Hans-Pinsel-Straße 10 b

85540 Haar

E-Mail: mbsued.fosbos@bfbn.de

Ostbayern

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Straubing

Kolbstraße 5a

94315 Straubing

Tel.: 09421 99290

Fax: 09421 992915

E-Mail: info@mb-ost.de

Nordbayern

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Erlangen

Drausnickstraße 1 c

91052 Erlangen

Tel.: 09131 5067080

Fax: 09131 50670829

E-Mail: dienststelle.mb-nord@vibos.de

3.2

[1]Die Ministerialbeauftragten führen ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen. [2]§ 33 der Lehrerdienstordnung (LDO) gilt entsprechend.

3.3

Die ständigen Vertreter bzw. Vertreterinnen in der Schulleitung vertreten die Ministerialbeauftragten auch in dieser Funktion, sofern keine abweichende Regelung durch das Staatsministerium getroffen wird.

3.4

Bei Angelegenheiten der eigenen Schule und bei den Beschwerden gegen eigene Entscheidungen sind die Ministerialbeauftragten wie folgt zuständig:

- Nordbayern für Westbayern,
- Westbayern für Südbayern,
- Südbayern für Ostbayern,
- Ostbayern für Nordbayern.

3.5

Die Ministerialbeauftragten nehmen ihre Aufgaben im Namen und nach den Weisungen des Staatsministeriums wahr.